

## **Geschäftsordnung**

### **für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH (SWI-F)**

Der Aufsichtsrat gibt sich mit Beschluss vom 30.09.2014 mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung vom 01.08.2014 aufgrund § 10 Abs. 8 in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 9 bis 12 des Gesellschaftsvertrags vom 01.08.2014 nachfolgende Geschäftsordnung:

#### **§ 1 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich insbesondere aus §§ 9 bis 12 des Gesellschaftsvertrags. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Belange des Unternehmens zu wahren und zu fördern. Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. <sup>2</sup>Der Aufsichtsrat hat unverzüglich über einen angezeigten Interessenkonflikt zu beraten und zu entscheiden, wie hiermit umzugehen ist. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. <sup>4</sup>Gleiches gilt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

#### **§ 2 Vorsitzender des Aufsichtsrats**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Aufsichtsrats setzt die Tagesordnung fest, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, leitet sie und handhabt die Ordnung während der Sitzung. <sup>2</sup>Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird unter Angabe von Ort und Zeit spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der örtlichen Presse bekannt gegeben.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats.
- (4) Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten, soweit diese Personen nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### **§ 3 Geschäftsgang im Aufsichtsrat**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche entgegenstehen.
- (2) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.  
<sup>2</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
  1. Personalangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Vergabe von Leistungen,
  4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.<sup>3</sup>Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.  
<sup>4</sup>Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. <sup>5</sup>Für die Berichterstatter der Presse, des Rundfunks und Fernsehens ist stets eine angemessene Zahl von Sitzplätzen vorzuhalten.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt einen Protokollführer.
- (4) In die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis aufzunehmen.
- (5) Soweit Stellvertreter bestimmt sind, ist jedes ordentliche Aufsichtsratsmitglied selbst dafür verantwortlich, den jeweiligen Vertreter über eine tatsächliche Verhinderung zu informieren.

### **§ 4 Niederlegung des Aufsichtsratsamts**

Legt ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt nieder, so muss es eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgeben.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung**

- (1) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld je Sitzung gewährt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die Aufwandsentschädigung in doppelter Höhe, der Stellvertreter in eineinhalbfacher Höhe.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf € 150,00 und die Höhe des Sitzungsgeldes auf € 55,00 festgelegt.

- (4) <sup>1</sup>Den monatlichen Aufwandsentschädigungen liegt folgender durchschnittlicher monatlicher Mindestzeitaufwand zugrunde:

Aufsichtsratsmitglied: 5 Stunden/Monat,  
Vorsitzender: 10 Stunden/Monat,  
Stellvertretender Vorsitzender: 7,5 Stunden/Monat.

<sup>2</sup>Der Mindestzeitaufwand umfasst die Teilnahme an Veranstaltungen, die notwendige laufende Fortbildung, die Vor- und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen und das Studium der unternehmensrelevanten Informationen und Berichte.

<sup>3</sup>Das Sitzungsgeld deckt einen durchschnittlichen Mindestzeitaufwand für die Sitzungsteilnahme sowie An- und Abreise von 2 Stunden je Sitzung ab.

- (5) Die in den Beirat der Donautherme Wonnemar entsandten Stadträte der Stadt Ingolstadt erhalten ein Sitzungsgeld von 55,00 €.
- (6) Sofern die Vergütung beim Aufsichtsratsmitglied der Umsatzsteuer unterliegt, ist diese auf Antrag zusätzlich zu vergüten.
- (7) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld werden regelmäßig ab 01.01.2015 entsprechend der prozentualen tariflichen Steigerung der höchsten Entgeltgruppe in der Endstufe des TVöD (VKA) angepasst.

## **§ 6 Inkrafttreten, Änderung**

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats tritt nach der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ingolstadt, den 30.09.2014

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Aufsichtsrats